



Information für die Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Intensivierten Rehabilitationsnachsorgeleistung (IRENA)

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

Ihnen wurde durch die Rehabilitationseinrichtung eine ambulante Nachsorgeleistung, hier: Intensivierte Rehabilitationsnachsorge (IRENA) empfohlen, die Sie nunmehr nach einer durchgeführten Leistung zur medizinischen Rehabilitation berufsbegleitend in Anspruch nehmen können.

In diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einige Details näher erläutern:

- Ziel der IRENA

Das Ziel der empfohlenen IRENA besteht in der Stabilisierung der während der medizinischen Rehabilitationsleistung erreichten Rehabilitationsziele.

- Zielgruppe des Nachsorgeprogrammes IRENA

Das IRENA-Programm kann von Ihnen in Anspruch genommen werden, wenn Sie zuvor eine stationäre oder ganztägig ambulante Leistung zur medizinischen Rehabilitation von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Anspruch genommen haben.

Sie können IRENA nicht in Anspruch nehmen, wenn Sie

- einen Rehabilitationsbescheid (Bewilligung) von der Rentenversicherung im Auftrag der Krankenkasse erhalten haben,
- mit einer Leistungsfähigkeit von unter drei Stunden pro Tag aus der Rehabilitation entlassen wurden,
- eine Rente wegen Alters von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente beziehen oder beantragt haben, oder
- eine Leistung beziehen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird.

- Therapeutische Leistungen

Von der empfehlenden Rehabilitationseinrichtung werden die therapeutischen Leistungen individuell und variabel als Leistungspaket zusammengestellt, die Sie der Einleitung zur IRENA entnehmen können. Alle Leistungen werden in **Gruppen** angeboten. Es gibt, ausgenommen für den Bereich der psychischen Störungen (maximal zwei Einzelgespräche), **keine** Einzelleistungen.

- Zeitpunkt und Dauer

Sie sollten das IRENA-Programm möglichst zeitnah im Anschluss an die abgeschlossene Leistung zur medizinischen Rehabilitation beginnen, idealerweise innerhalb der ersten 3 Monate. Dauer und tageszeitliche Organisation richten sich nach der Indikation und Ihrer individuellen Situation (z. B. Belastbarkeit, Berufstätigkeit). Soweit für Sie physiotherapeutische oder trainingsbezogene Maßnahmen vorgesehen sind, müssen diese innerhalb der ersten 6 Monate nach Entlassung aus der Rehabilitationseinrichtung abgeschlossen sein. Leistungen, die anhaltenden Verhaltensänderungen dienen, können einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Ende der Rehabilitationsleistung umfassen.

Sie können maximal 24 Termine mit einer Zeitdauer von 90 bis 120 Minuten in Anspruch nehmen (bei neurologischen Erkrankungen maximal 36 Termine und bei psychischen Störungen maximal 26 Termine).

- Ort der IRENA

Den Ort Ihrer Nachsorge entnehmen Sie bitte aus der IRENA-Einleitung. Die empfohlenen IRENA-Leistungen können nur in Einrichtungen erbracht werden, die eine vertragliche Basis mit der Deutschen Rentenversicherung Bund haben. Eine entsprechende "IRENA-Häuserliste" liegt der Rehabilitationseinrichtung vor und kann dort oder im Internet unter der Adresse **www.deutsche-rentenversicherung-bund.de** von Ihnen eingesehen werden.

- Finanzierung

Die Kosten für die therapeutischen Leistungen werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu den vereinbarten Vergütungssätzen für den Zeitraum von maximal einem Jahr nach Ende der Leistung zur medizinischen Rehabilitation übernommen. Danach erlischt die Kostenzusage.